



## Gewässerbezirke des Landes

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im November 2016

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Kurzfassung.....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand.....</b>	<b>2</b>

## Gewässerbezirke des Landes

### Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung

### Prüfungszeitraum:

26.9. bis 3.10.2016

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 10. Dezember 2015 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Gewässerbezirke des Landes“ (Zl. LRH-100000-21/8-2015-HE).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

### Prüfungsteam:

Dr. Werner Heftberger

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft sowie einem Vertreter des für Oberflächengewässerwirtschaft zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung in der Schlussbesprechung am 14. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

#### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

## KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Gewässerbezirke des Landes“ vom 4. August 2015 insgesamt vier Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015, dass der LRH zwei Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung sind.

<p><b>I. In einer mittelfristigen Perspektive sollte im Bereich der schutzwasserwirtschaftlichen Aufgaben eine wesentlich stärkere Zusammenführung der zersplitterten Kompetenzen angestrebt werden. Dazu bedarf es einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern. (Berichtspunkt 3; Umsetzung mittelfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>
<p><b>II. Es sollte im Einvernehmen mit dem Bund geprüft werden, ob durch die organisatorische Zusammenführung von Gewässerbezirken und Wildbach- und Lawinerverbauung Synergiepotentiale gehoben werden könnten. (Berichtspunkt 4; Umsetzung kurzfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>
<p><b>III. Die Bedeutung des Aufgabenbereichs Gewässeraufsicht sollte festgelegt und abgeleitet davon sollten Überprüfungspläne ausgearbeitet und verbindlich vereinbart werden. Überdies sollten Aufsichtstätigkeiten lückenlos dokumentiert werden. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>IV. Die Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft und die Gewässerbezirke sollten die Aufgabenverteilung und die Verantwortungen klarer dahingehend trennen, dass die beteiligten Organisationseinheiten jeweils nur Aufgaben wahrnehmen, die entweder der Fördergeber- oder der Fördernehmersphäre zuzurechnen sind. (Berichtspunkt 14; Umsetzung kurzfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

**III. Die Bedeutung des Aufgabenbereichs Gewässeraufsicht sollte festgelegt und abgeleitet davon sollten Überprüfungspläne ausgearbeitet und verbindlich vereinbart werden. Überdies sollten Aufsichtstätigkeiten lückenlos dokumentiert werden.** (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)

**1.1.** Die Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft (OGW) sowie die ihr nachgeordneten Gewässerbezirke (GWB) des Landes sehen die Gewässeraufsicht als wichtige Aufgabe an. Sie zu vernachlässigen wäre nicht zuletzt aufgrund von daraus resultierenden Haftungsrisiken gefährlich. Die Gewässeraufsicht ist in den Bestimmungen der §§ 130 ff Wasserrechtsgesetz 1959, geregelt.

Grundsätzlich wird zwischen Anlagenaufsicht und Aufsicht an unregulierten Fließgewässerabschnitten unterschieden. Die Aufsichtstätigkeit der OGW/GWB lässt sich wie folgt strukturieren:

Überprüfungen im Rahmen der **Anlagenaufsicht über Wasserkraftanlagen** erfolgen im Regelfall entsprechend einem Plan für

- die Donau (jährlich ein Kraftwerk im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Via Donau; vom Land OÖ werden alle Anlagen ausgenommen Dämme und Krafthaus sowie Wehranlage geprüft),
- den Inn (jährlich ein Kraftwerk),
- die Traun (jährlich zwei Kraftwerke),
- die Enns (jährlich ein Kraftwerk) und
- sämtliche anderen Gewässer (je Gewässerbezirk 10 Anlagen pro Jahr).

Der Prüfumfang ist für jeden Anlagentyp einheitlich festgelegt. Diese Vorgangsweise ist im Jahresarbeitsprogramm geregelt.

Die Grundlagen für die Prüfung und den Prüfumfang im Zusammenhang mit der **Anlagenaufsicht über Hochwasserschutzanlagen** befinden sich zum Prüfungszeitpunkt gerade in Ausarbeitung. Auch auf Bundesebene (Bund und Länder) finden dazu derzeit Arbeiten statt.

In den GWB Linz und Braunau wurden in jeweils zwei Regulierungsabschnitten Pilotprojekte durchgeführt.<sup>1</sup> Bei der Auswahl der zu prüfenden Anlagen wurde speziell auf Gefahrenbereiche (Hochwasserschutzdämme mit Nähe zu Siedlungsräumen) und den Zeitpunkt der Errichtung (Alter der Anlage) Bedacht genommen. Die Erfahrungen dieser Pilotprojekte sollen nunmehr im Herbst 2016 zusammengeführt werden und ab 2017 in allen vier Gewässerbezirken bei der Anlagenaufsicht zur Anwendung kommen. Es wurde auch ein Formular (Protokoll) entwickelt, das die Prüfungshandlungen dokumentieren soll.

<sup>1</sup> Siehe Prüfberichte vom 30.3.2016 und 5.4.2016

Die Umsetzung wird ins Jahresarbeitsprogramm der OGW aufgenommen.

Bei Rückhaltebecken jüngerer Datums wird die Anlagenaufsicht durch Eigenüberwachung der Konsensinhaber in Form eines Beckenverantwortlichen (Ziviltechniker, techn. Büro) und eines Beckenwärters entsprechend einer Vorschreibung im Bewilligungsbescheid vorgenommen. Ein jährlicher Bericht wird der Behörde vorgelegt und durch einen Amtssachverständigen geprüft. Ältere Rückhaltebecken sollen schrittweise durch Behördenauftrag oder auch freiwillig der Vorgangsweise wie bei neueren Becken angepasst werden.

Die **Gewässerzustandsaufsicht** in der freien Fließstrecke erfolgt durch Begehungen. Dabei werden im Zuge anlassbezogener Erhebungen zusätzliche Strecken im Nahebereich begangen und diese Begehungen (auch wenn es keine Beanstandungen geben sollte) dokumentiert. Bei groben Verstößen erfolgt zur Einleitung eines Verfahrens eine Meldung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Der konkrete Ablauf wird in einer Dienstanweisung für den Strommeister festgelegt.

Auf Bundesebene werden zur Zeit in einem Arbeitskreis mit den Ländern einheitliche Regeln für die Gewässeraufsicht ausgearbeitet

- 1.2.** Die Anlagenaufsicht über Wasserkraftanlagen sowie die Gewässerzustandsaufsicht waren bereits zum Zeitpunkt der Initiativprüfung „Gewässerbezirke des Landes“ in gleicher bzw. ähnlicher Weise konzipiert. Allerdings kritisierte der LRH damals, dass die Aufsicht aus diversen Gründen (z.B. Katastrophenereignisse etc.) nicht bzw. unregelmäßig stattfindet. Diese Problematik bleibt bestehen und wird durch die erfolgte Verbesserung, Ergänzung bzw. Standardisierung der Prüfungshandlungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nicht beseitigt.

Die OGW bzw. die GWB sollten daher Prüfungsintervalle festlegen, innerhalb derer Anlagen und Gewässerstrecken überprüft werden. Kommt es zu Verzögerungen, kann dann in den Folgejahren darauf reagiert werden.

Insgesamt sieht der LRH die Empfehlung in Umsetzung.

**IV. Die Abteilung Oberflächengewässerversorgung und die Gewässerbezirke sollten die Aufgabenverteilung und die Verantwortungen klarer dahingehend trennen, dass die beteiligten Organisationseinheiten jeweils nur Aufgaben wahrnehmen, die entweder der Fördergeber- oder der Fördernehmersphäre zuzurechnen sind. (Berichtspunkt 14; Umsetzung kurzfristig)**

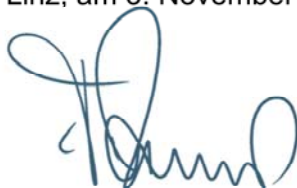
- 2.1.** Um eine stärkere Rollentrennung zwischen Fördergeber und Fördernehmer zu erreichen, hat die OGW bei der Prüfung der Förder- bzw. Projektanträge eine Projektkontrolle in der Gruppe Schutzwasserwirtschaft eingeführt.

- 2.2.** Gemäß der Aufgabenmatrix der OGW zählt die „Prüfung der geplanten Förderprojekte“ zu den Aufgaben der GWB. Es ist daher darauf zu achten, dass es durch die neu konzipierte Antragsprüfung in der Gruppe Schutzwasserwirtschaft nicht zu einer redundanten Aufgabenerledigung durch die GWB und die Gruppe Schutzwasserwirtschaft kommt.

Der LRH sieht die Empfehlung in Umsetzung.

### 1 Beilage

Linz, am 3. November 2016



Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, 100000-21/11-2016-HE,  
zur Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Gewässerbezirke des Landes"

Ort und Datum:

LRH, am 14. Oktober 2016

Teilnehmende Organisationen:


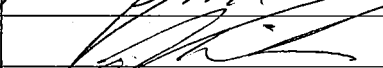
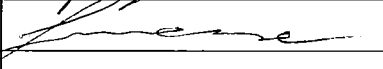
- OGW

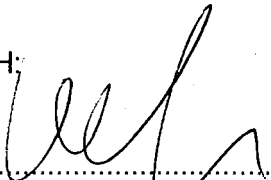
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verz zicht	2) Vor- behalt
OGW	DI FENZL GERHARD		X	
OGW	DI. KIBLER THOMAS		X	
LR	MAG. GERHAR CAMPIDELL		X	

LRH:   
.....  
Dr. Werner Heftberger